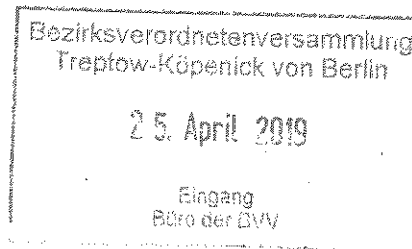


BA Treptow-Köpenick
Abt. Gesundheit und Umwelt
Bezirksstadtrat

24.04.2019
- 3266



Vorsteher der BVV
Herrn Groos

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/0804 vom 05.04.2019
der Bezirksverordneten Frau Andrea Lorenz (Fraktion der AfD)
Neupflanzungen beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen für Baumfällungen**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viel neu erschlossenes Bauland (km²) gibt es in Treptow-Köpenick?
2. Wie viele Bäume und insbesondere unter Schutz stehende Bäume mussten für die Bauvorhaben gefällt werden?
3. Wie viel Neupflanzungen beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen wurden vorgenommen oder sind in Planung?
4. Wie hoch sind die Kosten für die Neuerschließung von Grünflächen (Ausgleichsmaßnahmen) beziehungsweise Neupflanzungen und wer (zum Beispiel Erschließungsträger) ist dafür verantwortlich?
5. Falls die Kosten vom Bezirk getragen werden müssen, stehen dafür genügend Haushaltsmittel zur Verfügung?
6. Falls nein, ist es beabsichtigt, einen Titel hierfür in den kommenden Haushaltsberatungen einzuplanen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Da in der Frage der Zeitraum für "neu" nicht definiert wurde, kann die Frage nicht beantwortet werden. Auch inhaltlich ist unklar, was die Fragestellerin mit "neu erschlossen" meint. Zu vermuten ist, dass sich die Frage darauf bezieht, wieviel km² Bauland auf zuvor unbebauten Flächen ausgewiesen wurden. Das wird jedoch statistisch nicht erfasst und kann daher nicht beantwortet werden.

Zu 2.

Da sich die Frage ebenfalls auf keinen konkreten Zeitraum bezieht, wird vorliegend die Anzahl der für Bauanträge des Jahres 2019 bisher genehmigten Baumfällungen benannt, da mit statistischen Erhebungen erst in diesem Jahr in Zusammenhang mit einem neuen Computerprogramm für die Vorgangsbearbeitung begonnen wurde.

Bis zum heutigen Tag (23. April) wurden im Zusammenhang mit Bauvorhaben durch die untere Naturschutzbehörde 118 Bäume zur Fällung genehmigt.

Zu 3.

Da die Antragsteller gemäß § 6 Abs.1 BaumSchVO die Wahlmöglichkeit zwischen Ersatzpflanzung und Ausgleichsabgabe haben, kommen für Bauvorhaben beide Varianten zur Festsetzung per Bescheid durch die untere Naturschutzbehörde zur Anwendung.

Im Zusammenhang mit den Fällgenehmigungen für Bauvorhaben wurden in 2019 durch die untere Naturschutzbehörde bisher 141 Ersatzbaumpflanzungen auf den antragsgegenständlichen Grundstücken festgesetzt.

Die Ausgleichsabgabe muss gem. § 9 BaumSchVO zweckgebunden für Maßnahmen verwendet werden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen. Die Umsetzung solcher Maßnahmen ist abhängig von der Verfügbarkeit von Grundstücken und deren qualitativem Zustand, welcher die Grundlage für die Auswahl möglicher, geeigneter Ersatzmaßnahmen bildet.

Die Pflanzung wird bei den genehmigten Bauvorhaben grundsätzlich erst einige Jahre später realisiert, da eine Baugenehmigung 3 Jahre Gültigkeit hat und die Pflanzung, da sie auf dem Grundstück zu erfolgen hat, erst zum Ende des Bauvorhabens mit Herstellung der Außenanlagen zielführend ist.

Weitere Ersatzbäume, welche ausschließlich über B-Pläne festgesetzt werden, werden bisher nicht gesondert statistisch erfasst.

Zu 4.

In festgesetzten Bebauungsplänen umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen für Bauvorhaben werden in entsprechenden städtebaulichen Verträgen vereinbart und durch den Eingriffsverursacher (Vorhabenträger) umgesetzt. Die Herstellungskosten sind maßnahmen- und marktabhängig, die Umsetzung liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers. Die letztendliche finanzielle Größenordnung der Herstellungskosten ist für den FB Stadtplanung nicht entscheidend, sondern die entsprechende fachliche Qualität des Ergebnisses der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.

Zu 5.

Wenn der Bezirk Eingriffsverursacher ist, müssen im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzung die finanziellen Auswirkungen im bezirklichen Haushalt abgesichert werden. Sofern die Haushaltsmittel dafür nicht ausreichen, kann der Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Im Regelfall sind die Eingriffsverursacher jedoch private Vorhabenträger, die zur Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen gesetzlich verpflichtet sind.

Zu 6.

Die Beantwortung dieser Frage entfällt.



Gernot Klemm
Stellv. Bezirksbürgermeister
Bezirksstadtrat für Soziales und Jugend

Zusammenstellung der Kosten für die Beantwortung der Anfrage

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für
Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Verwaltungsaufwand für	Beteiligte Beschäftigte	Stundensatz	Aufgewendete Zeit in Minuten	Errechneter Aufwand
Mittlerer Dienst		47,51 €		€
Gehobener Dienst	2	59,84 €	240	239,36 €
Höherer Dienst		78,68 €		€
GesUmDez/Vorzimmer				33,06 €
Gesamtkosten Fachabteilung				
BzBm, Büro BzBm, Büro BVV				28,00 €
Verwaltungskosten insgesamt:				300,42 €